

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2006) den Runderlass vom 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07).

12 – 63 Nr. 4 Offene Ganztagschule im Primarbereich;

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 1. 2006 (ABl. NRW. S. 29) *

1. Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagschule

- 1.1 Die offene Ganztagschule im Primarbereich soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren außerschulischen Partnern eine Lernkultur entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und Fähigkeiten unterstützt, fördert und fordert. Sie bietet mehr Zeit für Bildung und Erziehung, eine bessere Rhythmisierung des Schultages sowie umfassende Angebote zur individuellen Förderung, zur musisch-künstlerischen Bildung, zu Bewegung, Spiel und Sport und zur sozialen Bildung. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert, sowie eine Stärkung der Erziehungskompetenz der Familie.
- 1.2 Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). In Kooperation mit einer Vielzahl von Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll sie zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine entsprechende Förderung für alle Kinder, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in ihrer Erziehungsarbeit.
- 1.3 Ziel ist es, die offene Ganztagschule im Primarbereich zu einem attraktiven und qualitativ hochwertigen Angebot weiter zu entwickeln. Hierzu ist es erforderlich, die gezielte und individuelle Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern systematisch zu stärken und durch die Beschäftigung pädagogisch qualifizierten Personals sicherzustellen. Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und noch intensiviert werden.
- 1.4 Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder setzt die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich. Sie geht davon aus, dass Horte dann langfristig nicht mehr erforderlich sind. Der Entwicklungsprozess wird aber nicht automatisch im Jahr 2007 abgeschlossen sein. Die Landesregierung wird daher Horte ab 2008 im Umfang von bis zu 20 % der 2005 zur Verfügung stehenden Landesmittel weiter fördern, bis auch diese durch die offene Ganztagschule im Primarbereich ersetzt werden können. Horte könnten insbesondere für Kinder mit besonderen Förderbedarfen und für Regionen mit problematischer Sozialstruktur noch über einen längeren Zeitraum notwendig sein. Hier gilt es, adäquate Regelungen zu finden. Die Landesregierung unterstützt die bereits von Kommunen und Trägern eingeleiteten Prozesse, Hortangebote in die offene Ganztagschule im Primarbereich zu überführen. Diese Prozesse sollen fortgeführt werden.
- Die Landesmittel für 'Dreizehn Plus' im Primarbereich werden grundsätzlich bis zum 31. 7. 2007 in die Finanzierung der offenen Ganztagschule im Primarbereich überführt. Davon ausgenommen sind Landesmittel aus diesem Programm für Schulen im ländlichen Raum mit noch geringen Betreuungsbedarfen, für die Übergangsregelungen zu finden sind.
- Bestehende Ganztagschulen in der Primarstufe im Sinne von § 9 Abs. 1 SchulG und des RdErl. d. MSJK v. 23. 10. 2003 (BASS 2005/2006 12 – 63 Nr. 2) können in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden.
- 1.5 Die offene Ganztagschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet werden. Auf der Landesebene wird dieser Prozess durch Beratungsleistungen und durch Rahmenvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Organisationen aus Kultur und Sport und anderen gemeinwohlorientierten Partnern unterstützt. Das Land führt gemeinsam mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, den Kirchen, Organisationen aus Kultur und Sport sowie mit anderen Partnern einen Qualitätsentwicklungsprozess durch, der für eine vergleichbare Qualität in den offenen Ganztagschulen und vor Ort für eine verlässliche und nachhaltig wirksame Qualität sorgt.
- 2. Die Organisationsstruktur der offenen Ganztagschule**
- 2.1 Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagschule und bei der Zusammenführung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung wirken Schule, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 42 Abs. 6, 76 Nr. 7 und § 80

SchulG, § 7 3.AG-KJHG KJFöG sowie §§ 8a und 81 SGB VIII zusammen. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 5 SchulG sowie § 4, § 80 und § 81 SGB VIII bei der Bedarfsplanung, Konzeptentwicklung und -umsetzung zu beteiligen. Die Schulaufsicht unterstützt den Umgestaltungsprozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Der Schulträger entscheidet gemäß § 9 Abs. 3 SchulG mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule.

- 2.2 Die Gemeinde unterstützt die Schulen, insbesondere die Schulleiterinnen und Schulleiter bei Konzeption, Organisation und Umsetzung des Ganztagschulbetriebs. Sie koordiniert die Vergabe von Trägerschaften für außerunterrichtliche Angebote in der offenen Ganztagschule und berücksichtigt dabei die freien Träger aus Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Das Ganztagskonzept der Schule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG entscheidet. Bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung des Ganztagskonzepts sind die Eltern der angemeldeten Kinder in besonderem Maße zu beteiligen.

- 2.3 Die Lehrkräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Angeboten, die Eltern, der Schulträger und die Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kirchen und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z.B. Bibliotheken, Sportvereinen, Musikschulen, örtlichen Vereinen (§ 5 Abs. 2 SchulG). Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.

- 2.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen (z.B. zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule mit einem entsprechenden Profil konzentrieren.

- 2.5 Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.

In begründeten Fällen sind unterjährige An- und Abmeldungen (z.B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Beim Ausschluss ist ein strenger Maßstab anzulegen. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der erste Schultag nach den Herbstferien.

In Förderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen. Förderschulen, die als offene Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet worden sind, können in der Sekundarstufe I darüber hinaus für die Klassen 7 bis 10 ein Ganztagsangebot aus dem Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 08 Nr. 2) vorhalten. Sie können im Einzelfall aber auch analog zu den neuen erweiterten Ganztags Hauptschulen in erweiterte Ganztagsförderschulen umgewandelt werden. Näheres regelt der RdErl. „Besondere Regelungen im Rahmen der Beteiligung von Förderschulen am Ausbau erweiterter Ganztagsangebote“ v. 20. 4. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 2.1).

Der Schulträger stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot gemäß Nummer 1.4 hatte, auch in der offenen Ganztagschule einen Platz erhält.

- 2.6 Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die Schulen, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule vorhalten, stellen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass in der Zeit zwischen 8 und 12 Uhr in der Regel kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule dürfen deshalb nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

Die offene Ganztagschule bietet auch an beweglichen Ferientagen außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr an, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15

- Uhr. In den Ferien soll der Schulträger in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm ermöglichen.
- 2.7 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagssschule gelten als schulische Veranstaltungen. Eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.
- 2.8 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagssschule sollen je nach Bedarf insbesondere umfassen:
- über den in der Stundentafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z.B. Sprachförderung, Mathematik und Naturwissenschaften, Englisch),
 - qualifizierte Hausaufgabenbetreuung und -hilfe,
 - themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
 - Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
 - Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen, interkulturellen und ökologischen Angeboten).
- Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der offenen Ganztagssschule sind in einem Bewegungs- und Sportkonzept der Schule miteinander zu verknüpfen.
- Für die teilnehmenden Kinder muss Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen.
- In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagssschulen – auch in Kooperation mit örtlichen Familienzentren – Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.
- 2.9 Bei der Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen, insbesondere im Kultur- und Sportbereich, einbezogen werden. Dabei soll die besondere Bedeutung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 4 und § 80 SGB VIII beachtet werden. Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß § 75 Abs. 4 SchulG. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sind die gemeinnützigen Sportvereine und deren Vereinigungen als Kooperationspartner zu berücksichtigen.
- 2.10 Die Teilnehmerzahl an den einzelnen außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich nach dem Inhalt des Angebots und den individuellen Förder- und Betreuungsbedarfen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- 2.11 Für die Aufsicht in den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagssschule sowie für die Sicherheitsförderung in den außerunterrichtlichen Angeboten zu Bewegung, Spiel und Sport durch die von der Schulleitung mit der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betrauten Personen gelten der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) v. 18. 7. 2005 (BASS 12 – 08 Nr. 1) und der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) und d. Ministeriums für Schule, Weiterbildung und Forschung (MSWF) v. 30. 8. 2002 (BASS 18 – 23 Nr. 2). Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellen sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung im Sinne der in Satz 1 aufgeführten Erlasse wahrgenommen werden. Die Verantwortlichkeit für Vertretungsfälle ist in Kooperationsverträgen zu regeln. Auf den RdErl. d. Kultusministeriums (KM) v. 24. 5. 1976 (BASS 18 – 24 Nr. 1) wird hingewiesen.
- 3. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote**
- 3.1 Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganztagssschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- Die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrerstellenanteile sind für Angebote zu nutzen, die geeignet sind, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern und zu fordern (z.B. Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, Mathematik und Naturwissenschaften, Englisch). Diese Lehrerstellenanteile sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, gewährt das Land an Stelle von Lehrerstellen gem. § 94 Abs. 2 SchulG Zuschüsse für pädagogische Fachkräfte anderer Professionen mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen oder langjährigen Berufserfahrungen.
- Über die Lehrerinnen und Lehrer hinaus kommen für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten in Betracht:
- Erzieherinnen und Erzieher,
 - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - andere Professionen (z.B. Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, Handwerkerinnen und Handwerker usw.),
 - therapeutisches und heilpädagogisches Personal.
- Bei pädagogischer Eignung können ergänzend auch
- ehrenamtlich tätige Personen,
 - Seniorinnen und Senioren,
 - Eltern,
 - ältere Schülerinnen und Schüler,
 - Praktikantinnen und Praktikanten,
 - Studierende tätig werden.
- 3.2 Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Einstellung und Beschäftigung des für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten zuständigen Personals. Stellt ein außerschulischer Träger Personal zur Verfügung oder ist Personal ehrenamtlich tätig, sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten.
- 3.3 Der Schulträger unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung, Erziehung und Betreuung fördern. Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der Ganztagssschule.
- 3.4 Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulgänzender Angebote als beratende Mitglieder berufen (§ 66 Abs. 7 SchulG). Die Lehrerkonferenz kann pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, als Lehrervertreter in die Schulkonferenz wählen (§ 68 Abs. 4 SchulG). Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner (§ 75 Abs. 4 SchulG).
- 3.5 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber (Schulträger bzw. Träger der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagssschule) für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).
- 4. Versicherungsschutz**
- 4.1 Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagssschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Ganztagssschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 4.2 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagssschule ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Dabei gilt, dass Beschäftigte des jeweiligen Schulträgers (Städte, Gemeinden, des Kreises, eines Zweckverbandes und des Landschaftsverbandes) bei den jeweiligen Gemeindeunfallversicherungsverbänden versichert sind. Für das beim Land Nordrhein-Westfalen angestellte Lehrpersonal (mit Ausnahme des beamteten Personals) gilt die Zuständigkeit der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen.
- Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, bei einzelnen Kooperationspartnern aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kommt im Einzelfall auch die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Betracht.
- Übernimmt der Schulträger das vorgenannte Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn Mitglieder von Eltern- oder Fördervereinen im Einzelfall wie Beschäftigte der Kommune in deren Organisation eingebunden und auf deren Weisung (ggf. auch unter Entgeltzahlung) tätig werden. In diesen Fällen sind die Gemeindeunfallversicherungsverbände Träger der Versicherung.
- Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den außerunterrichtlichen Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.
- Für Personen die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz als Beschäftigter in der gesetzlichen Unfallversicherung aus.
- 4.3 Unter den Versicherungsschutz fallen neben den Tätigkeiten wäh-

rend der außerunterrichtlichen Angebote auch die dafür zurückzulegenden Hin- und Rückwege. Dabei ist es unerheblich, ob diese Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

Nicht versichert sind Tätigkeiten, bei denen der räumliche, zeitliche oder innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch bzw. dem Besuch der außerunterrichtlichen Angebote unterbrochen ist, z.B. Tätigkeiten, die wesentlich dem privaten Lebensbereich der Versicherten zuzuordnen sind.

Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen – unabhängig von der Frage des Verschuldens – die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

- 4.4 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen von Artikel 34 GG (BASS 0 – 1) i.V.m. § 839 BGB für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schülerinnen und Schüler von der Haftung freigestellt.

5. Finanzierung

Die Finanzierung regelt der Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)

6. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. An Stelle der Zuweisung von Lehrerstellen tritt für Ersatzschulen die entsprechende Finanzierung von Festbeträgen nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien.

7. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. 7. 2011.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07)